

Geschäftsordnung für den Seniorenrat Rheinau

1. Aufgaben

Der Seniorenrat Rheinau ist eine Einrichtung der Stadt Rheinau. Er tritt für die Interessen älterer Menschen im Stadtgebiet ein und versteht sich als Organ der Meinungsbildung und des Erfahrungsaustausches auf sozialem, wirtschaftlichem, kulturellem und politischem Gebiet.

Der Seniorenrat Rheinau macht die Öffentlichkeit, staatliche und kommunale Behörden auf die Probleme älterer Menschen aufmerksam und arbeitet an deren Lösung mit.

Die Stadt Rheinau ist Mitglied im Kreissenioerenrat.

2. Zusammensetzung

Der Seniorenrat Rheinau kann aus

- je einem Mitglied der Fraktionen des Gemeinderates
- 1 Vertreter des DRK
- 1 Vertreter des Sozialverbandes VdK
- 1 Vertreter der ev. Kirchengemeinde
- 1 Vertreter der kath. Kirchengemeinde
- bis zu 15 Bürgerinnen und Bürgern (Mindestalter 55 Jahre) möglichst aus allen Stadtteilen
- dem Bürgermeister der Stadt Rheinau

bestehen.

Die jeweiligen Vertreter werden von den zuständigen Organisationen und den Gemeinderatsfraktionen benannt. Die Bürgerinnen und Bürger schlägt der Seniorenrat zur Teilnahme vor. Bei der erstmaligen Bildung des Seniorenrates werden die Bürgerinnen und Bürger von der Gründungsarbeitsgruppe und der Verwaltung auf eine Teilnahme angesprochen und vorgeschlagen.

Scheidet ein Mitglied im Laufe der Amtsperiode aus, kann eine weitere Person in den Seniorenrat Rheinau bestellt werden.

3. Amtszeit und Wahl

Die Mitgliedschaft beginnt und endet analog der Wahlperiode des Gemeinderates (fünf Jahre), bei der ersten Periode bis zu den Kommunalwahlen im Jahr 2019. Die Mitglieder werden vom Gemeinderat bestellt. Weitere Perioden sind möglich.

4. Vorsitz

Vorsitzender des Seniorenrates Rheinau ist der Bürgermeister.

Der Vorsitzende handhabt die Ordnung während der Sitzung und übt das Hausrecht im Sitzungssaal aus. Der Vorsitzende beruft den Seniorenrat Rheinau zu Sitzungen schriftlich durch Übersendung der Tagesordnung ein. Die Einberufung erfolgt in der Regel zwei Wochen vor der Sitzung.

5. Sprecher/-innen

Ein/e Sprecher/innen und ein/e Stellvertreter/in, der/die Sprecher/in im Verhinderungsfall vertritt, werden aus der Mitte des Seniorenrates Rheinau gewählt. Der/die Sprecher/in vertritt den Seniorenrat Rheinau nach außen.

6. Geschäftsführung

Die Geschäftsführung des Seniorenrates Rheinau wird von einem/r hauptamtlichen Mitarbeiter/in der Stadt Rheinau wahrgenommen.

7. Sitzungen

Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich. Die Tagesordnung wird ortsüblich bekannt gegeben.

Die Mitglieder des Seniorenrates Rheinau sind verpflichtet an den Sitzungen teilzunehmen.

Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen des Seniorenrates Rheinau ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Vorsitzenden, dem/der Sprecher/in des Seniorenrates und dem/der Mitarbeiter/in der Geschäftsstelle zu unterzeichnen. Die Niederschrift wird den Mitgliedern des Seniorenrates Rheinau zur Kenntnis gegeben.

8. Beschlussfassung

Der Seniorenrat Rheinau ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Seniorenrates.

Die Abstimmungen erfolgen in der Regel offen.

9. Umsetzung der Beschlüsse

Die Beschlüsse des Seniorenrates Rheinau gelten als Empfehlung für Gemeinderat und Verwaltung und werden dort je nach Zuständigkeit behandelt.

10. Sach- und Finanzausstattung

Die finanziellen Aufwendungen des Seniorenrates Rheinau werden durch ein von der Stadt Rheinau zur Verfügung gestelltes Budget im Rahmen der Haushaltsplanung jährlich festgelegt.

Das Budget kann für Arbeitsmaterialien, Öffentlichkeitsarbeit, Moderation von Workshops, Referenten, Veranstaltungen und ggfs. zur Umsetzung von Projekten eingesetzt werden, soweit nicht ein gesonderter Antrag im Gemeinderat gestellt wird. Das Budget wird von der Geschäftsstelle des Seniorenrates verwaltet.

Dem Seniorenrat stehen nach vorheriger Reservierung für Besprechungen Räume im Rathaus zur Verfügung.

11. Rechte

Der Seniorenrat hat das Recht, über die Verwaltung Anträge in den Gemeinderat einzubringen und dort mit Rederecht zu begründen.

12. Schlussbestimmung

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Rheinau, den _____

Michael Welsche
Bürgermeister